



Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 50
bau@uitikon.org
www.uitikon.ch

Näher-/Grenzbaurechtserklärung

- Ich/Wir geben zuhanden der Baubehörde Uitikon Waldegg die Erklärung ab, dass ich/wir mit den vorgesehenen herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber meinem/ unserem Grundstück einverstanden bin/sind (Näher- oder Grenzbaurecht).

- Ich/Wir stimmen ebenfalls allfälligen Gebäudeüberlängen auf meinem/unserem Grundstück zu (Dachvorsprung, Dachrinne etc.)

Die Zustimmung bezieht sich auf folgendes Bauprojekt:

Bauherrschaft:

Bauprojekt:

Massgebende Pläne:

Diese Erklärung stützt sich auf § 270 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (Fassung vom 1. September 1991), wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Die Erklärung gilt ebenfalls als Einverständnis zum Bauvorhaben im Sinn von § 15 der Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997. Damit erübrigt sich aus meiner Sicht die amtliche Publikation des Vorhabens.

Ich/Wir bestätige/n, alleinverfügbare Grundbesitzer/in zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht aller verfügbaren Grundbesitzer zu handeln.

Name :

Adresse:

Eigentümer/Bevollmächtigter von Kat. Nr.:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Beilage: Vollmacht

.....

Näher-/Grenzbaurechtserklärung

Erläuterung:

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht die Begünstigung hinsichtlich der Abstände nur für das begünstigte Grundstück. Bei allfälligen späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss Bauordnung einzuhalten, sofern nicht dannzumal entsprechende Näherbaurechte eingeräumt werden.

Diese Erklärung **gilt nicht als Gesuch um Zustellung des baurechtlichen Entscheids im Sinne von § 315 PBG.**